

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Entschädigungsleistungen an NS-Zwangsarbeiter

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und inwieweit aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 in der Drucksache 12/5160 abgeleitet werden kann, dass die Forderungen nach Entschädigung wegen Zwangsarbeit im Dritten Reich als „Reparationsforderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg“ einzustufen sind;
2. falls ja: darzustellen, ob und inwieweit die Landesregierung diese Auffassung teilt;
3. falls ja: darzustellen, inwieweit die Forderung nach Entschädigung für Zwangsarbeit im Dritten Reich mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar ist;
4. falls nein: darzustellen, weshalb die Landesregierung die in Frage 1 angesprochene Auffassung nicht teilt;
5. ob und inwieweit aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 in der Drucksache 12/5160 die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass trotz Zwei-plus-vier-Vertrages, mit dem nach Darstellung der Bundesregierung ein rechtlich verbindlicher Schlussstrich unter Kriegsreparationen gezogen worden sein soll, in Zukunft mit weiteren Reparationsforderungen gerechnet werden muss;
6. falls ja: darzustellen, wie der rechtliche Charakter des Zwei-plus-vier-Vertrages im Hinblick auf die Reparationsfrage zu bewerten ist;

7. falls nein: darzustellen, aufgrund welcher Vereinbarungen im Zwei-plus-vier-Vertrag weitere Reparationsforderungen ausgeschlossen sind;
8. was die Landesregierung bisher unternommen hat, um die baden-württembergische Industrie gegen den Vorwurf, diese sei bisher „ihrer moralischen Verantwortung“ nicht gerecht geworden, in Schutz zu nehmen;
9. falls die Landesregierung bisher nichts unternommen hat: darzustellen, warum die Landesregierung nicht aktiv geworden ist.

06. 06. 2000

König, Krisch, Deuschle, Dr. Schlierer
und Fraktion

Begründung

Die Antragsteller haben sich in einer Reihe von Initiativen (z.B. 12/5040 und 12/5160) bemüht, Auskunft über die Haltung der Landesregierung zum Thema „Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter“ zu erhalten. Insbesondere vor dem Hintergrund der Antworten der Landesregierung in der Drucksache 12/5160 sehen die Antragsteller noch Initiativebedarf im Hinblick auf die Frage, inwieweit die Entschädigungsleistungen der NS-Zwangsarbeiter als Reparationsleistungen zu bewerten sind, die laut Bundesregierung durch den Zwei-plus-vier-Vertrag endgültig geregelt worden sein sollen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 17. Juli 2000 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob und inwieweit aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 in der Drucksache 12/5160 abgeleitet werden kann, dass die Forderungen nach Entschädigung wegen Zwangsarbeit im Dritten Reich als „Reparationsforderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg“ einzustufen sind;*
- 2. falls ja: darzustellen, ob und inwieweit die Landesregierung diese Auffassung teilt;*
- 3. falls ja: darzustellen, inwieweit die Forderung nach Entschädigung für Zwangsarbeit im Dritten Reich mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar ist;*
- 4. falls nein: darzustellen, weshalb die Landesregierung die in Frage 1 angesprochene Auffassung nicht teilt.*

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die in dem Antrag angesprochene Regelung der Entschädigungsleistungen an NS-Zwangsarbeiter eine Materie betrifft, die in die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt. Dem

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

mittlerweile vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2000 beschlossenen Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (BR-Drucksache 387/00) hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 14. Juli 2000 – mit den Stimmen Baden-Württembergs – zugestimmt.

Im Einzelnen ist zu dem Antrag zu bemerken:

In der in Ziffer 1 des Antrags erwähnten Drucksache 12/5160 ist seitens des Staatsministeriums u. a. Folgendes ausgeführt worden:

„Ferner ist anzumerken, dass das Bundesentschädigungsgesetz und das Bundesentschädigungsschlussgesetz mit Blick auf bestimmte Wohnsitzvoraussetzungen nicht für ehemalige ausländische Zwangsarbeiter gelten. Die damalige Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Schadensersatzansprüchen, die von Zwangsarbeitern außerhalb dieser Wiedergutmachungsregelungen geltend gemacht werden, das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 i. d. F. des Gesetzes vom 24. August 1953 entgegenstehe. Bei Forderungen nach Entschädigung wegen Zwangsarbeit handle es sich nämlich – so die damalige Bundesregierung – ,um Reparationsforderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg‘. Dies gelte auch ,für Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen private Firmen‘. Die Prüfung ,solcher Reparationsforderungen sei – unabhängig von ihrer moralischen Rechtfertigung und den Entstehungsgründen – nach Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt worden. Die Bundesrepublik Deutschland sei an dieses Abkommen, das von über 30 Staaten unterzeichnet worden sei und überdies auch gegenüber allen Staatsangehörigen von Staaten, die dem Abkommen nicht beigetreten seien, gelte, gebunden...“

Der oben zitierte Abschnitt der Stellungnahme des Staatsministeriums gibt nicht die Auffassung der Landesregierung zur Frage der rechtlichen Qualifizierung von Ansprüchen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. gegen deutsche Unternehmer wieder, sondern enthält Zitate aus dem im Jahre 1986 abgegebenen „Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“ (BT-Drucksache 10/6287; vgl. insbesondere S. 47/48 dieser Drucksache).

Grundsätzlich ist zu der Problematik der Rechtsnatur von Reparationen Folgendes zu bemerken:

- I. Es ist allgemein anerkannt, dass ein Staat, dem ein völkerrechtswidriger Unrechtstatbestand zugerechnet wird, dem verletzten Staat gegenüber zur Wiedergutmachung verpflichtet ist (Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, S. 873 § 1294). Dies gilt vor allem auch für völkerrechtswidrige Kriegshandlungen. Die in diesem Zusammenhang von einem verletzten Staat geltend gemachten Reparationsforderungen sind nach einer Definition des Bundesverwaltungsgerichts „Wiedergutmachungsforderungen, die ein völkerrechtswidrig angegriffener Staat von dem Angreifer verlangen kann“ (BVerwGE 35, 262, 263). Sie gehören zu den völkerrechtlichen Schadensersatzansprüchen (BVerwG a. a. O.).

Soweit eine Privatperson völkerrechtswidrig geschädigt wird, steht der Wiedergutmachungsanspruch grundsätzlich nur ihrem Heimatstaat zu, da durch eine solche Handlung oder Unterlassung er selbst in der Person eines seiner Angehörigen verletzt worden ist (Verdross/Simma, a.a.O., S. 878 § 1300). Die traditionelle Konzeption des Völkerrechts als eines zwischenstaatlichen Rechts versteht den Einzelnen nicht als Völker-

rechtssubjekt, sondern gewährt ihm nur mittelbaren internationalen Schutz, d.h. bei völkerrechtlichen Delikten durch Handlungen gegenüber fremden Staatsbürgern steht ein Anspruch nicht dem Betroffenen selbst, sondern nur seinem Heimatstaat zu (vgl. BVerfGE 94, 315, 329). Das Grundprinzip des diplomatischen Schutzes – wonach der Staat im Wege des diplomatischen Schutzes sein eigenes Recht darauf geltend macht, dass das Völkerrecht in der Person seines Staatsangehörigen beachtet wird (vgl. hierzu im Einzelnen Ipsen, Völkerrecht, 4. Auflage, § 24 Rn. 32 ff.) – schließt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch nicht aus, den das nationale Recht des verletzenden Staates dem Verletzten außerhalb völkerrechtlicher Verpflichtungen gewährt und der neben die völkerrechtlichen Ansprüche des Heimatstaates tritt (BVerfGE 94, 315, 330). Danach bleibt es dem das Völkerrecht verletzenden Staat unbenommen, der verletzten Person aufgrund des eigenen, nationalen Rechts Ansprüche zu gewähren. Diese Anspruchsparellität zwischen etwaigen völkerrechtlichen Ansprüchen und Ansprüchen auf der Grundlage des nationalen Rechts gilt grundsätzlich auch für Ansprüche aufgrund von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg (vgl. BVerfGE 94, 315, 330).

Die Frage, ob ehemaligen Zwangsarbeitern für die von ihnen geleistete Arbeit nach den bestehenden deutschen Gesetzen ein Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch zusteht, ist streitig. In der Begründung zu § 16 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (BR-Drucksache 193/00, S. 33) ist hierzu u. a. Folgendes ausgeführt:

„In der juristischen Diskussion und im parlamentarischen Raum ist strittig, ob es Rechtsansprüche wegen Zwangsarbeit – vor allem gegen Unternehmen – gibt. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die derzeit gegen sie und deutsche Kommunen geltend gemachten Forderungen nicht begründet. Die Wiedergutmachungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland sehen einen Entschädigungsanspruch wegen Zwangsarbeit nicht vor. Nach Auffassung der Unternehmen können auch keine Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Bislang ist keine rechtskräftige Entscheidung bekannt, die den Anspruch eines Zwangsarbeiters für begründet erachtet. Mehrere Klagen wurden bereits abgewiesen. Dennoch gibt es eine Vielzahl von Klagen vor deutschen und ausländischen Gerichten. Deshalb besteht ein dringendes Interesse, dass die Unbegründetheit weitergehender Forderungen gesetzlich festgestellt wird ... Dies fällt umso leichter und ist unter verfassungsrechtlichen Aspekten des Artikels 14 des Grundgesetzes umso unbedenklicher, als an die Stelle vermeintlicher Ansprüche gegen vielerorts nicht mehr existierende Anspruchsgegner eine angemessen ausgestattete Stiftung tritt, die auch ehemaligen Zwangsarbeitern offen steht, deren früherer ‚Arbeitgeber‘ nicht mehr haftbar gemacht werden kann und auch nicht zu den Stifterunternehmen gehört. Diese Überlegung war auch für die US-Regierung bei der Gewährung von Rechtsfrieden für die deutschen Unternehmen maßgeblich.“

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ soll im Interesse des Rechtsfriedens eine abschließende Regelung für Ansprüche wegen Zwangsarbeit und Vermögensschäden getroffen werden. Es ist – wie es in der Begründung zu diesem Gesetz heißt – „der erklärte Wille des Gesetzgebers, dass die gewährten Individualleistungen den Leistungsberechtigten ausschließlich und ungemindert als Ausgleich für das erlittene schwere Schicksal zugute kommen; sie dürfen daher nicht zur Minderung von anderen Leistungen führen, auf die die Leistungsberechtigten gesetzlichen Anspruch insbesondere aus dem Bereich der Sozialfürsorge und dem Gesundheitswesen ha-

ben“ (Begründung zu § 15 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, BR-Drucksache 193/00, S. 32).

Macht ein Leistungsberechtigter den ihm gesetzlich eingeräumten Anspruch geltend, hat er gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes im Antragsverfahren eine Erklärung abzugeben, dass er „vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden, auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sowie auf gegen die Republik Österreich oder österreichische Unternehmen gerichtete Ansprüche wegen Zwangsarbeit unwiderruflich verzichtet“.

- II. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob – wie es in Frage 1 des Antrags der Fraktion Die Republikaner formuliert ist – „die Forderungen nach Entschädigung wegen Zwangsarbeit im Deutschen Reich als Reparationsforderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg einzustufen sind“. Diese Frage mag vor allem in der Vergangenheit von Interesse und Bedeutung gewesen sein. Für die heutige Situation ist sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht entscheidend, dass sich der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dafür entschieden hat, ehemaligen Zwangsarbeitern unter den im o. a. Gesetz normierten Voraussetzungen individuelle Ansprüche einzuräumen, mit deren Erfüllung zwischen allen Beteiligten Rechtsfrieden geschaffen werden soll mit der Folge, dass in Zukunft Klagen gegen deutsche Unternehmen wegen Zwangsarbeit nicht mehr möglich sind.
- III. Die Frage Ziffer 3 des Antrags ist dahin zu beantworten, dass nach Auffassung der Landesregierung die „Forderung nach Entschädigung für Zwangsarbeit im Dritten Reich“ mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar ist. Wie bereits oben ausgeführt, bleibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem das Völkerrecht verletzenden Staat unbenommen, der verletzten Person aufgrund des eigenen, nationalen Rechts Ansprüche zu gewähren (BVerfGE 94, 315, 331).

5. *ob und inwieweit aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 in der Drucksache 12/5160 die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass trotz Zwei-plus-vier-Vertrags, mit dem nach Darstellung der Bundesregierung ein rechtlich verbindlicher Schlussstrich unter Kriegsreparationen gezogen worden sein soll, in Zukunft mit weiteren Reparationen gerechnet werden muss;*
6. *falls ja: darzustellen, wie der rechtliche Charakter des Zwei-plus-vier-Vertrags im Hinblick auf die Reparationsfrage zu bewerten ist;*
7. *falls nein: darzustellen, aufgrund welcher Vereinbarungen im Zwei-plus-vier-Vertrag weitere Reparationsforderungen ausgeschlossen sind.*

Nach Auffassung der Landesregierung muss in Zukunft nicht, wie es in Frage Ziffer 5 des Antrags formuliert ist – „mit weiteren Reparationsforderungen“ gerechnet werden. Der am 12. September 1990 unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, der so genannte Zwei-plus-vier-Vertrag, regelt die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit. Durch ihn wurden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendet und damit die volle Souveränität des vereinten Deutschland über seine inneren und äußeren Angelegenheiten hergestellt (vgl. hierzu Vorblatt zu dem von

den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, BT-Drucksache 11/8024). Eine Regelung zur Reparationsfrage enthält der Zwei-plus-vier-Vertrag, soweit ersichtlich, nicht.

8. was die Landesregierung bisher unternommen hat, um die baden-württembergische Industrie gegen den Vorwurf, diese sei bisher „ihrer moralischen Verantwortung“ nicht gerecht geworden, in Schutz zu nehmen;

9. falls die Landesregierung bisher nichts unternommen hat: darzustellen, warum die Landesregierung nicht aktiv geworden ist.

Die deutsche Wirtschaft hat sich bereit erklärt, als Geste der Versöhnung Mittel in Höhe von 5 Mrd. DM in die Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für die Entschädigung von Zwangsarbeitern einzubringen. Bereits über 3000 Unternehmen sind der Stiftungsinitiative der Wirtschaft beigetreten. Darunter sind zahlreiche kleine, mittlere und große Unternehmen aus Baden-Württemberg wie z. B. ABB Asea Brown Boveri AG, Allgaier Werke GmbH, Andreas Stihl AG, Carl-Zeiss-Stiftung, DaimlerChrysler AG, Heidelberger Zement AG, Mahle GmbH, Porsche AG, Robert Bosch GmbH, ZF Friedrichshafen AG. Nach Auffassung der Landesregierung ist es die primäre Verantwortung betroffener Unternehmen, aus den historischen Ereignissen entsprechende Konsequenzen zu ziehen und sich an der Stiftungsinitiative zu beteiligen. Die baden-württembergische Industrie ist durch die Beteiligung an dieser humanitären Stiftung ihrer moralischen Verantwortung gerecht geworden.

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen von Kammern und Wirtschaftsverbänden, Unternehmen im Land für die Stiftung zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für den Appell des Präsidenten der IHK Region Stuttgart, Hans Peter Stihl. In der Vollversammlung des DIHT mit allen 82 Kammern Deutschlands am 16. Februar 2000 wurde ein Aufruf an alle Unternehmen beschlossen, der Stiftungsinitiative beizutreten. Dieser Aufruf wurde in die Zeitschriften aller 12 Industrie- und Handelskammern des Landes aufgenommen. Ein weiterer Aufruf erfolgte durch den Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft, der u. a. von den Herren Henkel (BDI), Dr. Hundt (BDA), Stihl (DIHT), Dr. Fuchs (Groß- und Außenhandel), Philipp (Handwerk), Kohlhaussen (Private Banken), Dr. Hoppenstedt (Sparkassen) und Dr. Michaels (Versicherungswirtschaft) unterzeichnet wurde. Damit ist die gesamte deutsche Wirtschaft beteiligt. Angesichts dieser vielfältigen Bemühungen besteht keine Veranlassung für zusätzliche Aktivitäten der Landesregierung.

Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dem Land für die Regelung der Kriegsfolgelasten und der Entschädigung an Personen, die während der NS-Herrschaft Zwangsarbeit leisten mussten, keine Kompetenz zusteht. Wie bereits in den Antworten des Wirtschaftsministeriums zu den Drucksachen 12/4829 und 9/4408 sowie des Finanzministeriums zu Drucksache 11/1502 dargelegt wurde, liegt die Kompetenz vielmehr ausschließlich beim Bund. Dies gilt ebenfalls für die Wiedergutmachung im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes, das die Ansprüche von Personen regelt, die während der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden.

Dr. Goll
Justizminister